

# Vereinssatzung

## §1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Haldensleben“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Haldensleben.

## §2

### Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein fördert durch materielle und ideelle Unterstützung die Errichtung und den Betrieb einer Evangelischen Sekundarschule in/bei Haldensleben – insbesondere durch Verbindung von Wissensvermittlung und Erziehung auf Basis des christlichen Menschenbildes, Gewährung von Beihilfen für Unterrichtsmittel, Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und –fahrten, Bildung der Eltern, Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit, Förderung der außerschulischen Ausbildung, Förderung von Schulprojekten.

## §3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4

### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Haldensleben eingetragen werden.

## §5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres gültig.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## §7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen sowie Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - i. Wahl des Vorstandes,
  - ii. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - iii. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - iv. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
  - v. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## §9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:
  - i. dem Vorsitzenden,
  - ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - iii. dem Schriftführer,
  - iv. dem Schatzmeister,
  - v. einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind
  - i. die laufende Geschäftsführung des Vereins und
  - ii. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## §10

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. August eines Jahres im Voraus fällig.

## §11

### Die Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

## §12

### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Erforderlich ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Absicht der Vereinsauflösung muss in der Tagesordnung des Einladungsschreibens zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Haldensleben zu, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## §13

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## §14

### Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.